

zuschätzen, ob sie infolgedessen in bezug auf das konkrete sexuelle Geschehen unfähig war, dieses nach sexual-ethischen Normen zu werten, sich im sexuellen Verhaltensbereich zu steuern und sich aus eigener Verantwortung in ihrem Interesse richtig zu entscheiden.

Eine Geisteskrankheit i. S. der §§ 121 und 122 StGB ist erst dann zu bejahen, wenn die geschädigte Frau zum Zeitpunkt des sexuellen Mißbrauchs hinsichtlich ihres darauf bezogenen Entscheidungsverhaltens wegen Unvermögens, das Handeln aus eigener Verantwortung richtig einzuschätzen und zu bestimmen, zurechnungsunfähig ist und deshalb des gesetzlichen Schutzes vor sexuellen Zugriffen bedarf. Eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit, die zu einer verminderten Zurechnungsfähigkeit führt, ist nicht geeignet, die gesetzlichen Voraussetzungen des sexuellen Mißbrauchs einer geisteskranken Frau zu erfüllen, da hier die subjektiven Möglichkeiten zur Selbstbestimmung des Handelns — auch im Sinne einer entsprechenden Steuerungsfähigkeit — zwar eingeschränkt, jedoch nicht aufgehoben sind. Im Rahmen dieser vorhandenen Fähigkeiten besteht die Möglichkeit zu einer eigenverantwortlichen Entscheidung und einem demgemäßen Verhalten (vgl. auch StGB-Lehrkommentar, Berlin 1970, Anm. 5 zu § 121 [Bd. 2 S. 89]).

Zur Beantwortung der Frage, ob bei der Zeugin R. eine Geisteskrankheit im Sinne einer Zurechnungsunfähigkeit vorlag, haben die Instanzgerichte das Gutachten ebenfalls keiner gründlichen Prüfung unterzogen.

Das Gutachten äußert sich zu dieser Problematik nicht ausdrücklich. Aus seinem auf wissenschaftlichen Diagnoseergebnissen beruhenden Informationsgehalt ergibt sich jedoch zweifelsfrei, daß eine Zurechnungsunfähigkeit nicht vorlag.

Bereits in Ziff. 5.3.3. des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970 (NJ-Beilage 5/70 zu Heft 21) wurde darauf hingewiesen, daß ein Sachverständigengutachten wie jedes andere Beweismittel auf seinen Informationsgehalt und Beweiswert zu prüfen ist, um zu beweisrechtlich richtigen Ergebnissen zu kommen.

So wird im Gutachten zwar die Aussage getroffen, daß die Zeugin R. infolge eines mittelgradigen Schwachsinn als geisteskranke Frau im Sinne der genannten gesetzlichen Regelung anzusehen sei. Unter Berücksichtigung der dargelegten tatbestandsmäßigen Anforderungen war jedoch zu prüfen, ob sie infolge des Schwachsinn unfähig gewesen ist, das Geschehen zu begreifen und durch eigenen Willen mitzubestimmen. Ein derartiger psychischer Zustand lag nach dem Gutachten jedoch nicht vor. Es wird vielmehr dargelegt, daß die Zeugin R. unter dem Aspekt der Intelligenzprüfung zwar mittelgradig schwachsinzig, aber psychisch bewußtseinsklar und allseitig exakt orientiert ist. In ihrer Kritik- und Urteilsfähigkeit ist lediglich eine erhebliche Minderung erkennbar, und sie wird als geistig behindert beurteilt.

Bereits aus diesen Einschätzungen zum psychischen Zustand ergibt sich, daß zwar eine schwachsinnbedingte erhebliche Beeinträchtigung der Fähigkeiten, jedoch keine Zurechnungsunfähigkeit vorlag.

Die Richtigkeit dieser Beurteilung ergibt sich auch aus dem bisherigen sozialen Verhalten der Zeugin sowie aus den Umständen des sexuellen Geschehens mit dem Angeklagten. So gilt sie in ihrer Gemeinde zwar als geistig zurückgeblieben; sie verrichtet jedoch gewissenhaft Botengänge, wird mit Geldeinzahlungen betraut, nimmt an Tanzveranstaltungen teil und hat durch ihr Gesamtverhalten gezeigt, daß sie einfache gesellschaftliche Normen sowie Anforderungen ihrer Umwelt durchaus zu bewerten versteht und sich auch danach richten kann.

Zu einer solchen Bewertung und Steuerung ihrer Handlungen war die Zeugin auch in bezug auf das sexuelle Geschehen mit dem Angeklagten fähig. Dies zeigt sich darin, daß sie sich stets erst vergewisserte, ob seine Ehefrau anwesend sei. Das läßt erkennen, daß sie im Hinblick auf die von ihr beabsichtigten sexuellen Hand-

lungen abwägend überlegte und daß ihr geltende Normen im Sexualbereich durchaus bekannt sind. Nachdem der Angeklagte die Anwesenheit seiner Frau jeweils verneint hatte, war die Zeugin zu einer weiteren selbständigen Beurteilung der Situation in der Lage, indem sie erst dann — ohne entsprechende Aufforderung — die sexuellen Manipulationen selbst initiierte, anstrebte bzw. hinnahm. Die Tatsache, daß sie jeweils erst in Abhängigkeit von einer bestimmten, ihr günstig erscheinenden Bedingung — nämlich der Abwesenheit der Ehefrau — die sexuellen Handlungen anstrebte, zeigt, daß auch ihre Fähigkeit, die erforderlichen sexuellen Hemmungen zu entwickeln, nicht aufgehoben war.

Aus allen diesen Umständen der Persönlichkeit der Zeugin, die in ihrem konkreten Bezug zu den Einzelheiten und Besonderheiten des Tatgeschehens Auskunft über ihre geistigen Fähigkeiten geben, ist zu schließen, daß sie das sexuelle Geschehen in der erforderlichen Weise zu werten und sich auch entsprechend zu steuern vermochte, wenn sie es gewollt hätte.

Aus diesen Gründen hätte das Bezirksgericht der juristischen Aussage im Gutachten, daß es sich bei der Zeugin R. um eine geistesranke Person i. S. der §§ 121 und 122 StGB handele, nach eigenverantwortlicher tatbezogener Wertung und richtiger gesetzlicher Zuordnung der mit dem Gutachten vermittelten wissenschaftlichen Diagnoseergebnisse, die Auskunft über den Grad ihrer geistigen Fähigkeiten geben, nicht folgen dürfen.

Da der gesetzliche Tatbestand der §§ 121 und 122 StGB somit nicht erfüllt ist, war der Angeklagte in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR freizusprechen (§ 322 Abs. 4 StPO).

Arbeitsrecht

§ 116 GBA.

1. Ein Schadenersatzanspruch wegen Verdienstauffalls nach Feststellung der Unwirksamkeit einer Kündigung oder fristlosen Entlassung steht dem Werk tätigen nicht zu, soweit er selbst zur Entstehung des Schadens durch ein der Situation unangemessenes Verhalten, insbesondere durch mangelnde Bemühungen um Aufnahme einer anderen Arbeit, beigetragen hat.

2. Wartet der Werk tätige die Entscheidung der Konfliktkommission über den Einspruch gegen eine Kündigung oder fristlose Entlassung ab, ehe er sich um die Aufnahme einer anderen Arbeit bemüht, ist das noch nicht ohne weiteres ein der Situation unangemessenes Verhalten, das einen Schadenersatzanspruch ausschließt. Der Vorwurf unbegründeter Zurückhaltung bei dem Bemühen um andere Arbeit kann aber z. B. dann gerechtfertigt sein, wenn der Werk tätige die ihm bereits vor der Entscheidung der Konfliktkommission gebotenen Möglichkeiten zur Aufnahme einer anderen Arbeit ohne anzuerkennende Begründung nicht wahrnimmt.

3. Hat sich ein Werk tätiger nach einer Kündigung bzw. fristlosen Entlassung nicht der Situation unangemessen verhalten, so ist ihm nach Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung bzw. fristlosen Entlassung der durch Verdienstauffall entstandene Schaden für die Zeit von der Beendigung der Tätigkeit bis zur Entscheidung der Konfliktkommission und danach für den Zeitraum von etwa zwei Wochen zu ersetzen, da ein solcher Zeitraum erforderlich ist, um sich mit Erfolg um andere Arbeit zu bemühen.

OG, Urteil vom 22. August 1975 — Za 18/75.

Der Kläger wurde am 3. Oktober vom Verklagten fristlos entlassen. Die Konfliktkommission hat mit Beschluß vom 14. November den Einspruch des Klägers gegen die fristlose Entlassung als unbegründet zurückgewiesen.

Auf die hiergegen erhobene Klage (Einspruch) hat das Kreisgericht den Beschluß der Konfliktkommission auf-